

04. Dezember 2023

## **Öffentliche Online-Konsultation zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts**

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. („DRV“) ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 85,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Schwerpunkt der wettbewerbspolitischen Agenda in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode sollte nach Ansicht des DRV die Verbesserung der Missbrauchskontrolle insbesondere bei oligopolistischen Strukturen sowie die Schaffung rechtssicherer Regelungen für Nachhaltigkeitsinitiativen sein.

Im Folgenden nimmt der DRV zu den einzelnen Themen der öffentlichen Konsultation Stellung:

### Fusionskontrolle und Ministererlaubnis

Die Regelungen der deutschen Fusionskontrolle haben sich bisher im Großen und Ganzen bewährt und erfassen grundsätzlich auch alle relevanten Unternehmenszusammenschlüsse. Verbesserungsbedarf sieht der DRV einerseits darin die Bewertungsmaßstäbe des § 36 Abs. 1 Nr. 1 GWB bereits bei Anmeldung eines Zusammenschlusses anzuwenden – das heißt § 36 Abs. 1 Nr. 1 GWB vor die Klammer zu ziehen. Des Weiteren sollte dem Kohärenzgebot folgend der gleiche Bewertungsmaßstab (erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs) in der fusionskontrollrechtlichen Praxis sowohl im europäischen als auch nationalen Recht angewendet werden.

Der DRV hält den Nutzen einer Ministererlaubnis für fraglich und fordert den Gesetzgeber aus diesem Grund auf im Rahmen der 12. GWB-Novelle das Instrument der Ministererlaubnis kritisch zu prüfen.

### Nachhaltigkeit

Die Herausforderungen und Krisen der heutigen Zeit fordern Unternehmen viel ab. Einige sind so groß, dass sie nur im Kollektiv überwunden werden können. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und versucht Unternehmen zur Zusammenarbeit zu ermutigen. So sieht unter anderem das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vor, dass Unternehmen sich im Rahmen ihrer Abhilfemaßnahmen innerhalb ihrer Branche zusammenschließen können, um gemeinsam ihre Einflussmöglichkeiten auf Verursacher menschenrechtlicher und umweltbezogener Verletzungen zu erhöhen. Auch beim Beschwerdemechanismus heißt es bspw. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, dass Unternehmen sich zur besseren Sichtbarkeit der Kanäle innerhalb ihrer Branche zusammenschließen sollten. Ebenfalls zu nennen ist die europäische Nachhaltigkeitsausnahme vom Kartellverbot in Art. 210a GMO (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013), womit der EU-Gesetzgeber beabsichtigt den Spielraum für die Vereinbarung von über das Gesetz hinausgehenden Nachhaltigkeitsstandards innerhalb der Lebensmittellieferkette zu vergrößern. Auch privatwirtschaftlich wurden in der Vergangenheit bereits diverse Brancheninitiativen und Zusammenschlüsse unter dem Stichwort Nachhaltigkeit gebildet wie bspw. die Initiative Tierwohl. Jedoch schrecken noch viele Unternehmen vor einer Zusammenarbeit aus Angst vor kartellrechtlichen Risiken zurück und somit bleibt viel Potential ungenutzt. Unternehmen benötigen transparente und klare Regelungen, um rechtssicher Entscheidungen für Kooperationen in der horizontalen oder vertikalen Ebene treffen zu können. Die Entwicklungen zeigen, dass dies dringend benötigt wird, um notwendige Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Jedoch darf diese Entwicklung nicht dazu führen, dass künftig sämtliches unternehmerische Handeln am Nachhaltigkeitsmaßstab zu messen wäre. Dies würde über das Ziel, rechtssichere Regelungen für übergesetzliche Nachhaltigkeitsstandards zu schaffen, hinausschießen.

## Verbraucherschutz / Fairer Wettbewerb

Traditionell werden die Bestimmungen des Verbraucherrechts in Deutschland durch private enforcement durchgesetzt. Mit der Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie unter anderem im neu geschaffenen Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz und der damit erwartbaren Zunahme an kollektiven Verbraucherschutzklagen, hält der DRV eine Stärkung der behördlichen Kartellrechtsbefugnisse in Bezug auf Verbraucherschutz für **nicht** geboten.

Stattdessen setzt sich der DRV unter dem Stichwort fairer Wettbewerb für eine Stärkung der Regelungen zum unlauteren Wettbewerb ein, welche insgesamt besser geeignet sind, um die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Unternehmen zu adressieren und den Unternehmen Maßnahmen an die Hand gibt, im Rahmen des private enforcement Verstöße geltend zu machen.

## Kartellschadensersatz

Der spezielle Kartellschadensersatzanspruch ermöglicht zusammen mit dem präzisierten Instrument der Vorteilsabschöpfung eine hinreichende Durchsetzung der Ansprüche im Rahmen des private enforcements. Es muss vermieden werden, dass dies ruinöse Auswirkungen für die Wirtschaft nach sich zieht, wie derzeitige Klage-Entwicklungen befürchten lassen. Insofern ist ein maßvoller Umgang mit Schadenersatzforderungen geboten und könnte bspw. in Form einer Deckelung des Kartellschadensersatzes umgesetzt werden.

Deutscher Raiffeisenverband e.V.  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.